



STADT ILLNAU-EFFRETIKON

Agasul • Bietenholz • Bisikon • Effretikon • First • Horben • Illnau
Kemleten • Luckhausen • Mesikon • Ober-Kempttal • Ottikon

Vollziehungs-Bestimmungen

**zur Verordnung über die Entschädigungen an die
Behörden, Kommissionen und Funktionäre**

vom 28. Januar 1992

**mit Änderungen vom 7. Januar 1993,
21. April, 27. Oktober, 10. November 1994 und
4. April 1996**

(Indexstand der Entschädigungen: 1. Januar 1997)

Inhaltsverzeichnis**Seite**

1. Geltungsbereich	3
2. Sitzungs- und Taggelder	3
3. Spesen	3
4. Teuerungszulagen, Dienstaltersgeschenke	4
5. Allgemeine Verwaltung	4
6. Gewerbliche Gemeindebetriebe	5
7. Gesundheitswesen	5
8. Friedhofwesen	5
9. Stundenlöhne	5
10. Feuerwehr	6
11. Zivilschutz	7
12. Wahlbüro	7
13. Inkrafttreten	8

1. Geltungsbereich

Diese Vollziehungs-Bestimmungen finden Anwendung für alle Behörden, Kommissionen und andere Funktionäre, die nach der Entschädigungs-Verordnung beschäftigt und entschädigt werden.

2. Sitzungs- und Taggelder

Behörden- und Kommissions-Mitglieder haben Anspruch auf das Sitzungs- oder Taggeld bei Teilnahme an den Sitzungen oder Konferenzen der Gesamtbehörde oder -kommission, an welchen ein Protokoll geführt wird. Ferner erhalten sie ein Sitzungs- oder Taggeld für die durch Behörden- oder Kommissions-Beschluss angeordneten Konferenzen oder Delegationen.

Amtliche Verrichtungen im Zusammenhang mit dem zugeteilten Ressort oder Kommissions-Präsidium, wie Besprechungen, Unterredungen, Aussprachen, Besichtigungen, Begehungen, Pressekonferenzen usw. innerhalb des Stadtgebietes, sind mit den durch die Entschädigungs-Verordnung, §§ 5 - 11, festgesetzten Entschädigungen abgegolten.

Die Sitzungs- und Taggelder werden nach folgenden Voraussetzungen bemessen:

- bei Beginn nach 16.00 Uhr	Fr. 45.--
- bei Beginn vor 16.00 Uhr und einer Dauer bis zu zwei Stunden	Fr. 45.--
- bei Beginn vor 16.00 Uhr und einer Dauer von über zwei Stunden	Fr. 90.--
- bei Beginn vor 10.30 Uhr und einer Dauer von über vier Stunden	Fr. 170.--

3. Spesen

Bei auswärtigen Sitzungen oder Konferenzen werden Behörden- und Kommissions-Mitgliedern die effektiven belegten Auslagen vergütet. Ohne speziellen Nachweis werden die nachstehenden Vergütungen ausgerichtet:

a) Verpflegung

- Frühstück	(sofern Abfahrt vor 06.00 Uhr oder mit Übernachtung verbunden)	Fr. 8.--
-------------	--	----------

- Mittagessen		Fr. 25.--
- Nachtessen	(sofern Rückkehr nach 20.00 Uhr)	Fr. 25.--
- Nebenauslagen		Fr. 7.50
b) Übernachtungen		Fr. 80.--

c) Fahrten

- Bahnbillett 2. Klasse	
- Privatauto	Fr. -.50/km

4. Teuerungszulagen, Dienstaltersgeschenke

Für die teuerungsbedingte Anpassung der in den Ziffern 10 und 11 dieser Vollziehungs-Bestimmungen aufgeführten Ansätze gilt § 16 Abs. 3 der Entschädigungs-Verordnung.

Die Entschädigungs-Ansätze gemäss Ziffern 5 - 9 werden jährlich entsprechend den jeweiligen Beschlüssen des Regierungsrates für das Staatspersonal der Teuerung angepasst.

Die unter den Ziffern 5 - 9 dieser Vollziehungs-Bestimmungen aufgeführten Funktionäre haben Anspruch auf anteilmässige Ausrichtung von Dienstaltersgeschenken nach 10, 15, 20, 25, 30, 35, 40, 45 und 50 Dienstjahren gemäss den Regelungen für das Staatspersonal. Davon ausgenommen sind der Feuerschauer, der Kaminfeger und der Pilzkontrolleur.

Entschädigungen der nebenamtlichen Funktionäre

5. Allgemeine Verwaltung

Ackerbaustellenleiter	Fr. 546.--
Besorger Ortsgeläute Ottikon	Fr. 639.--
Hauswart Städtische Musikschule Effretikon	Fr. 6'419.--
Feuerschauer	Gebühren-Tarif Kantonaler Feuerschauer- Verband
Kaminfeger	Kantonaler Verbands-Tarif

6. Gewerbliche Gemeindebetriebe

Besorger WV Illnau	Fr. 3'472.--
Brunnenmeister WV Ottikon	Fr. 1'690.--
Wasseruhren ablesen pro Stück	Fr. 3.65

7. Gesundheitswesen

Abdecker	Jahres-Entschädigung	Fr. 535.--
Viehinspektor	Jahres-Entschädigung	Fr. 535.--
Pilzkontrolleur	Pro Stunde	Doppelter Stadtstunden- lohn

8. Friedhofswesen

Grabgeläute Illnau	Pro Jahr	Fr. 639.--
--------------------	----------	------------

9. Stundenlöhne

Für nicht fest angestelltes oder vorübergehend im städtischen Dienst stehendes Personal gelten folgende Stundenlohnansätze:

Hilfs-Personal I	Stadtstundenlohn	Fr. 22.90
Hilfs-Personal II		Fr. 21.40
Bühnenwart und Hilfs-Personal	Casino Watt, Effretikon	Fr. 34.--
Bühnenwart	Saalbau Rössli, Illnau	Fr. 34.--
Kassierinnen	Sportzentrum Eselriet, Effretikon	Fr. 24.50
Asylbewerber-Betreuer		BR 15

Die Kassierinnen im Sportzentrum Eselriet Effretikon erhalten während vier Sommermonaten eine Grundentschädigung von Fr. 100.-- pro Monat für Zeitausfall wegen Schlechtwetter

Aushilfsweise angestellte Funktionäre

Diese Entschädigungen setzt der Stadtrat von Fall zu Fall im Rahmen von § 32 BVO fest.

In den oben erwähnten Ansätzen sind die Ferien- und Freitage sowie der Anteil 13. Monatslohn inbegriffen.

10. Feuerwehr

Die Entschädigungen und der Sold für den Feuerwehrdienst werden wie folgt angesetzt:

Jahresentschädigungen

Ausbildungs-Chef	Fr.	1'500.--
Chef Ersteinsatz-Zug	Fr.	1'000.--
Zugchefs	Fr.	600.--
Übrige Offiziere	Fr.	300.--
Alarm-Offizier	Fr.	1'000.--
Fourier	Fr.	2'500.--

Sitzungsgelder, Inspektions- und Delegierten-Entschädigungen

Abendsitzungen	Fr.	45.--
Halber Tag	Fr.	90.--
Ganzer Tag	Fr.	170.--

Kantonale und Bezirks-Kurse

Halber Tag	Fr.	90.--
Ganzer Tag	Fr.	170.--

Städtische Angestellte erhalten keine Entschädigungen, sofern die Kurse während der ordentlichen Arbeitszeit stattfinden.

Bei länger als 4 Tage dauernden Kursen richtet sich die Entschädigung nach der Erwerbsersatzordnung für Wehr- und Zivilschutzpflichtige

Zuzüglich Reisespesen

Feuerwehr-Uebungen

Pro Stunde	Fr.	38.--
------------	-----	-------

Zusätzliche Aufwendungen

Stadtstunden-
lohn gemäss
Ziffer 9 VZB

Sold bei Einsätzen

Pro Stunde	Fr.	48.--
------------	-----	-------

Traktorenentschädigung

Pro Übung oder Einsatz	Fr.	15.--
------------------------	-----	-------

11. Zivilschutz

Die Entschädigungen für die Angehörigen des Zivilschutzes betragen:

Jahres-Entschädigungen

(inkl. Spesen und Büro-Entschädigungen)

Ortschef-Stellvertreter	Fr.	2'000.--
Dienst-Chefs:		
Zugeteilter Dienstchef	Fr.	680.--
Rettung	Fr.	1'020.--
Bevölkerungsschutz	Fr.	1'020.--
Übermittlung	Fr.	680.--
Nachrichten	Fr.	680.--
AC-Schutz	Fr.	680.--
Sanität	Fr.	680.--
Anlage, Material, Transport	Fr.	680.--
Kulturgüterschutz	Fr.	680.--
Betreuung	Fr.	680.--
Versorgung	Fr.	680.--
Dienstchef-Stellvertreter	Fr.	340.--
Quartierchefs	Fr.	340.--
Protokollführer ZS-Kommission (pro Protokoll)	Fr.	80.--
Sitzungs- und Taggelder		gemäss Ziffer 2 VZB
Ziviler Führungsstab:		
Chef ZGF/ZGO	Fr.	450.--
Chef Wirtschaftliche Landesversorgung	Fr.	280.--

12. Wahlbüro

Urnenwache und Auszähldienst	pro Stunde	Fr.	25.--
------------------------------	------------	-----	-------

Die Chefs der Wahlbüro-Sektionen sowie die Mitglieder des Büros des Wahlbüros erhalten für ihren zusätzlichen Einsatz eine Entschädigung, welche jährlich vom Büro des Stadtrates festgesetzt wird.

13. Inkrafttreten

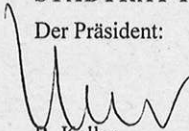
Die Bestimmungen der Entschädigungs-Verordnung und dieser Vollziehungs-Bestimmungen treten auf den 1. Januar 1990/1992 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Vollziehungs-Bestimmungen werden alle damit in Widerspruch stehenden Beschlüsse und Weisungen aufgehoben.

8307 Effretikon, 28. Januar 1992 KE/sch

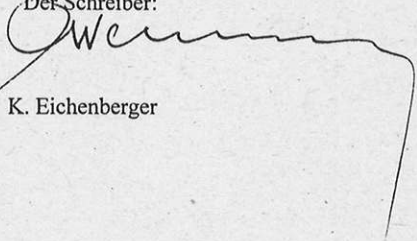
STADTRAT ILLNAU-EFFRETIKON

Der Präsident:



R. Keller

Der Schreiber:



K. Eichenberger